

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Kosten in Familiensachen – FamGKG

von

Kerstin Kellner

Michaela Roppelt

Stand: März 2016

5. Auflage 2016
Alle Rechte vorbehalten.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-10-7

Vorwort

Seit dem 01.09.2009 werden die Kosten in Familiensachen nach dem Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) erhoben. Fast genauso lange gibt dieses Lehrbuch, welches sich am Rahmenstoffplan in der Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt orientiert, grundlegende Hilfestellung sowohl für Anfänger als auch für die Kostenbehandlung in der Praxis.

Die maßgeblichen Gebührentatbestände werden erläutert und anhand von Beispielfällen veranschaulicht. Zusätzlich enthält das Lehrbuch am Ende einen Übungsteil.

2012 wurden bei der 2. Auflage dieses Buches die bis dahin erfolgten Änderungen des FamGKG eingearbeitet und einige Übungsfälle verbessert.

Das am 01.08.2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat im Jahr 2013 eine weitere Überarbeitung durch die 3. Auflage notwendig gemacht. Die neue Gebührentabelle war zu berücksichtigen und darüber hinaus auch einige systematische Änderungen bei den Gebührentatbeständen.

Mit der 4. Auflage im Jahr 2015 wurden die durch die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) zum 01.04.2014 bedingten Anpassungen umgesetzt und Ausführungen und Beispiele zu den allgemeinen Regelungen des § 30 FamGKG eingefügt.

Anlass für diese neue, nunmehr 5. Auflage ist lediglich eine redaktionelle Überarbeitung. Die Systematik der Kostenerhebung wird dadurch jedoch nicht verändert.

Daher wurden in der neuen Auflage der bewährte Aufbau (dem Aufbau des Gesetzes folgend), die Übersichten und der Übungsteil am Ende des Buches beibehalten.

Für eine effektive Fortschreibung dieses Lehrbuchs nehmen wir weiterhin gerne Hinweise und Fallvorschläge entgegen.

Die Autorinnen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Vorschriften	7
1.	Geltungsbereich	7
2.	Kostenfreiheit	7
3.	Höhe der Kosten	9
4.	Lebenspartnerschaftssachen	12
5.	Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache	12
6.	Verjährung und Verzinsung	13
7.	Fälligkeit	14
8.	Vorschuss und Abhängigmachung	15
8.1.	Ehesachen und selbständige Familienstreitsachen	16
8.2.	Übrige Familiensachen	17
8.3.	Übersicht zur Vorschusserhebung	18
8.4.	Abhängigmachung bei einstweiligen Anordnungen	19
8.5.	Auslagenvorschuss	20
9.	Kostenhaftung	20
9.1.	Antragsstellerschuldner	21
9.2.	Entscheidungsschuldner	22
9.3.	Übernahmeschuldner	22
9.4.	Haftungsschuldner	23
9.5.	Vollstreckungsschuldner	23
9.6.	Mehrere Kostenschuldner	23
10.	Verfahrenswert	25
11.	Kostenansatz, Erinnerung und Beschwerde	28
B.	Die Gebührentatbestände nach dem Kostenverzeichnis	29
1.	Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen (Hauptabschnitt 1)	31
1.1.	Erster Rechtszug (Abschnitt 1)	31
1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Abschnitt 2)	37
1.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Abschnitt 3)	38
2.	Gebühren für Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen (Hauptabschnitt 2)	42
2.1.	Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (Abschnitt 1) ..	43
2.1.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	43
2.1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	45
2.1.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	47
2.2.	Verfahren im Übrigen (Abschnitt 2)	47
2.2.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	47
2.2.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	52
2.2.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	52

3.	Gebühren für Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Hauptabschnitt 3)	54
3.1	Kindschaftssachen (Abschnitt 1)	55
3.1.1.	Verfahren vor dem Familiengericht (Unterabschnitt 1)	57
3.1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	65
3.1.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	66
3.2.	Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Abschnitt 2)	67
3.2.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	68
3.2.2.	Beschwerde gegen die Entscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	77
3.2.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	78
4.	Einstweiliger Rechtsschutz (Hauptabschnitt 4)	79
4.1.	Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen (Abschnitt 1)	80
4.1.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	80
4.1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	80
4.2.	Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest (Abschnitt 2)	83
4.2.1	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	83
4.2.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	85
5.	Besondere Gebühren (Hauptabschnitt 5)	86
5.1.	Vergleichsgebühr nach KVNr. 1500	86
5.2.	Gebühr für Zwangsmaßnahmen nach § 35 FamFG	88
5.3.	Gebühr für das selbständige Beweisverfahren	89
C.	Besonderheiten	91
1.	Auswirkungen der Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe	91
2.	Besonderheiten bei Aufnahme einer bislang selbständigen Familiensache in einen Verbund sowie Abtrennung bzw. Fortführung einer Folgesache	95
2.1.	Aufnahme in Verbund	95
2.2.	Abtrennung einer Folgesache	98
2.3.	Fortführung einer Folgesache (bei Wegfall des Verbundes)	100
D.	Übungsfälle	103
	Übungsfall 1	103
	Übungsfall 2	105
	Übungsfall 3	107
	Übungsfall 4	110
	Übungsfall 5	113
	Lösung zu Übungsfall 1	115
	Lösung zu Übungsfall 2	118
	Lösung zu Übungsfall 3	122
	Lösung zu Übungsfall 4	126
	Lösung zu Übungsfall 5	130

B. Die Gebührentatbestände nach dem Kostenverzeichnis

Diese finden sich alle im Teil 1 des Kostenverzeichnisses (Teil 2 enthält die Auslagentatbestände), welcher wiederum in verschiedene Hauptabschnitte unterteilt ist:

- Hauptabschnitt 1: Ehesachen einschließlich Folgesachen
- Hauptabschnitt 2: selbständige Familienstreitsachen
- Hauptabschnitt 3: selbständige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Hauptabschnitt 4: einstweiliger Rechtsschutz
- Hauptabschnitt 5: Besondere Gebühren
- Hauptabschnitt 6: Vollstreckung
- Hauptabschnitt 7: Verfahren mit Auslandsbezug
- Hauptabschnitt 8: Rüge wegen Verletzung rechtliches Gehör
- Hauptabschnitt 9: Rechtsmittel im Übrigen

Jeder dieser Hauptabschnitte enthält die Gebührentatbestände für sämtliche Instanzen. Es gibt also diverse Gebührentatbestände für die 1. Instanz sowie für die verschiedenen Rechtsmittelinstanzen.

(Da sich dieses Buch am aktuellen Rahmenstoffplan für die Ausbildung zum Justizfachwirt orientiert, werden lediglich die Hauptabschnitte 1 bis 5 intensiv behandelt und anhand von Fallbeispielen erläutert.)



Auch wenn sich das Verfahren über mehrere Instanzen erstreckt, bleiben wir immer im selben Hauptabschnitt.



Für das Finden des richtigen Gebührentatbestands ist es von entscheidender Bedeutung, den passenden Hauptabschnitt zu bestimmen!

Hierfür muss immer genau überlegt werden, welche „Art“ Familiensache zu bewerten ist.

Die Bestimmungen dazu enthält nicht das FamGKG, sondern das FamFG. Einige (nicht alle!) der maßgeblichen Vorschriften sind §§ 111, 112, 121, 151, 231, 261 FamFG.

Aufmerksamkeit ist vor allem bei der Unterscheidung zwischen Familienstreitsachen und den Familiensachen der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** gefordert.

Die Familienstreitsachen ergeben sich aus § 112 FamFG. Dieser verweist in Nr. 1 bzw. Nr. 2 auf § 231 **Abs. 1** bzw. § 261 **Abs. 1** FamFG. Es muss also wieder genau nachgeschaut werden, ob das zu bewertende Verfahren wirklich unter Abs. 1 fällt oder vielleicht doch unter Abs. 2.


Verfahren, die nicht unter § 112 FamFG passen, gehören zu den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.


Beispiele:

- Scheidung ist nach § 121 Nr. 1 FamFG eine Ehesache und somit nach Hauptabschnitt 1 zu bewerten
- Kindesunterhalt ist nach §§ 112 Nr. 1, 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG eine Familienstreitsache;
sofern es sich um ein selbständiges Verfahren handelt, ist Hauptabschnitt 2 maßgeblich;
ist aber das Verfahren als Folgesache einer Scheidung anhängig, ist es nach Hauptabschnitt 1 zu abzurechnen
- Übertragung der elterlichen Sorge ist nach § 151 Nr. 1 FamFG eine Kindschaftssache;
sofern es sich um ein selbständiges Verfahren handelt, ist Hauptabschnitt 3 maßgeblich, als Folgesache einer Scheidung ist es nach Hauptabschnitt 1 zu abzurechnen
- ein Verfahren nach § 1382 BGB fällt unter § 261 Abs. 2 FamFG und ist somit keine Familienstreitsache (dies trifft nur auf Verfahren nach § 261 Abs. 1 FamFG zu, § 112 Nr. 2 FamFG), sondern eine selbständige Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Den passenden Gebührentatbestand findet man in Hauptabschnitt 3



Man muss immer sehr genau darauf achten, dass man sich im richtigen Hauptabschnitt, Abschnitt, Unterabschnitt usw. befindet! Durch die vielen Überschriften und Unterabschnitte kann es leicht passieren, dass man den falschen Gebührentatbestand erwischt!

 Auch müssen die einzelnen Gebühren- und Ermäßigungstatbestände immer sorgfältig gelesen werden! Nur „Überfliegen“ bringt wenig. Manchmal macht ein einzelnes Wort den Unterschied zwischen zwei Ermäßigungstatbeständen aus.

 Gleiches gilt für die verschiedenen Anmerkungen (das im wahrsten Sinne des Wortes „Kleingedruckte“)!

1. Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen (Hauptabschnitt 1)


Die in diesem Abschnitt genannten Verfahren wurden vor dem 01.09.2009 nach dem GKG a.F., KVNr. 1310 ff. abgerechnet. Die Systematik ist im Wesentlichen gleichgeblieben. Hier ist keine große Umgewöhnung notwendig.

1.1. Erster Rechtszug (Abschnitt 1)

KVNr. 1110 legt die Höhe der allgemeinen Verfahrensgebühr auf 2,0 fest.

KVNr. 1111 listet verschiedene Ermäßigungstatbestände auf, bei deren Zutreffen die Verfahrensgebühr auf 0,5 verringert werden kann. Dies ist der Fall, wenn

- Nr. 1: der Antrag vor den unter a) bis c) genannten Zeitpunkten zurückgenommen wird
- Nr. 2: eine Anerkennnisentscheidung ergeht oder eine Verzichtentscheidung ergeht oder eine Endentscheidung ergeht, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 und Nr.3 FamFG keine Begründung enthält bzw. nur deshalb eine Begründung enthält, weil eine Geltendmachung im Ausland anzunehmen ist (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG)

 diese letzte Alternative (also Ermäßigung bei Endentscheidung ohne Gründe) gilt ausdrücklich nicht für die Endentscheidung in einer Scheidungssache! (vgl. Wortlaut Nr. 2 ganz am Ende)
→ d.h. eine Scheidungssache kann nicht nach Nr. 2 ermäßigt werden!

- Nr. 3: ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird
- Nr. 4: sich die Hauptsache erledigt und entweder gar keine Kostenentscheidung ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mit geteilter Einigung bzw. Übernahmeerklärung folgt (also „unstreitig“ ergeht)

Gemeinsame Voraussetzung für alle Ermäßigungstatbestände ist, dass keine andere als eine der in Nr. 2 genannten Endentscheidungen vorausgegangen ist!

Besonderheiten sind zu beachten, wenn sich die Ermäßigungstatbestände nicht auf das gesamte Verfahren bzw. den kompletten Verbund erstrecken, sondern nur auf einzelne Teile.

Nach § 44 Abs. 1 FamGKG gelten die Scheidungssache und die Folgesachen als ein Verfahren, die Verfahrenswerte der einzelnen „Teile“ werden also addiert zu einem Gesamtverfahrenswert (diese Addition lässt sich ebenso mit der Vorschrift des § 33 Abs. 1 FamGKG begründen).

Wie ist nun also vorzugehen, wenn nur für einen Teil ein Ermäßigungstatbestand greift?

Anmerkung (1) zu KVNr. 1111:

⇒ sofern die Ehesache bzw. eine (oder auch mehrere) Folgesachen komplett vom Ermäßigungstatbestand erfasst sind, kann die Gebühr insoweit ermäßigt werden; für die übrigen Teile bleibt es bei der 2,0 Gebühr.

Anmerkung (3) zu KVNr. 1111:

⇒ es muss nicht immer derselbe Ermäßigungstatbestand vorliegen; es kann durchaus eine Folgesache nach KVNr. 1111 Nr. 1 ermäßigt werden und eine andere nach KVNr. 1111 Nr. 3

auch können für ein und dieselbe Folgesache zwei Ermäßigungstatbestände zusammentreffen: ein Teil wird zurückgenommen (KVNr. 1111 Nr. 1), über den Rest wird ein Vergleich geschlossen (KVNr. 1111 Nr. 3); in diesem Fall ist die komplette Folgesache von Ermäßigungstatbeständen erfasst und die Gebühr verringert sich auf 0,5.



Vorsicht:

Ist eine Folgesache nur teilweise von Ermäßigungstatbeständen erfasst, kann sie nicht ermäßigt werden, auch nicht teilweise! In diesem Fall bleibt es für die gesamte Folgesache bei der Gebühr KVNr. 1110.

Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass für manche Teile eine Ermäßigung in Betracht kommt und für andere nicht, sind zwei „Gruppen“ zu bilden (die ermäßigten Teile mit einer 0,5 Gebühr und die nicht ermäßigten Teile mit einer 2,0 Gebühr) und die Wertteile innerhalb der einzelnen Gruppen zu addieren, §§ 44 Abs. 1 bzw. 33 Abs. 1 FamGKG).



Bei einer solchen Fallkonstellation ist zwingend die Vorschrift des § 30 Abs. 3 FamGKG zu beachten!

Dies bedeutet, dass

- zunächst die Gebühren für die jeweiligen „Gruppen“ gesondert zu berechnen sind (§ 30 Abs. 3 HS 1 FamGKG)
- die beiden dann zu addieren sind (Summe der Einzelgebühren)
- anschließend die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz (2,0) aus dem Gesamtwert beider „Gruppen“ zu berechnen ist (§ 30 Abs. 3 HS 2 FamGKG)
- die Summe der Einzelgebühren mit dieser „Höchstgebühr“ zu vergleichen ist und nur der niedrigere Betrag erhoben werden darf

Dies vorausgeschickt können nun die ersten Fälle gelöst werden:

Fall 1 (Scheidungsverfahren mit Folgesache)

Eheleute wollen sich scheiden lassen. Bis auf den Versorgungsausgleich gibt es keine Punkte zu klären. Der Ehemann beantragt die Scheidung der Ehe und die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Das Gericht entscheidet durch einen am Ende der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschluss. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Folgende Werte wurden festgelegt:

Scheidung 8.100 EUR

VA 1.000 EUR

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

Lösung Fall 1

1. Vorschuss

§ 14 Abs. 1 S. 1 FamGKG: Vorschuss nur für Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen;
zu erheben ist die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen, also KVNr. 1110

⇒ 2,0 Gebühr aus 8.100 EUR = 444 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)
zu erheben vom Antragsteller, § 21 Abs. 1 S. 1 FamGKG

2. Gebühren

KVNr. 1110 Verfahren im Allgemeinen (keine Ermäßigungstatbestände ersichtlich)

⇒ 2,0 Gebühr aus 9.100 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG: Addition der Werte)
= 482 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)

3. Fälligkeit

Nach § 9 Abs. 1 FamGKG wird die Gebühr für den Scheidungsantrag als Ehesache mit Einreichung des Antrags fällig. Dies gilt aber wirklich nur für den Teil der einheitlichen Verfahrensgebühr in Höhe von 482 EUR, der auf die Scheidung entfällt, hier also 444 EUR.

Der restliche Anteil der Verfahrensgebühr, der auf die Folgesache entfällt, wird nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG mit unbedingter Kostenentscheidung fällig.

4. Kostenschuldner

Beide Ehegatten haften als Entscheidungsschuldner nach § 24 Nr. 1 FamGKG je zur Hälfte.

Darüber hinaus haftet der Antragsteller nach § 21 Abs. 1 S. 1 FamGKG für die gesamten Gebühren.

Soweit mehrere Kostenschuldner für dieselbe Kostenschuld vorhanden sind (hier also für eine Hälfte der Kosten), haften sie als Gesamtschuldner nach § 26 Abs. 1 FamGKG.

Abwandlung zu Fall 1

Der oben genannte Beschluss wird am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet, alle Beteiligten verzichten auf Rechtsmittel und auf eine Begründung hinsichtlich der Ehescheidung (§ 38 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 FamFG).

Frage

Welche Gebühren fallen nun an?

Lösung Abwandlung zu Fall 1

In Betracht kommt eine Ermäßigung nach KVNr. 1111 Nr. 2 Alt. 3; allerdings wird die Entscheidung in einer Scheidungssache ausdrücklich von der Ermäßigung ausgenommen (vgl. KVNr. 1111 Nr. 2 ganz am Ende).
Beim Gebührenanfall gibt es also keine Änderung zum Ausgangsfall.

⇒ 2,0 Gebühr aus 9.100 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG: Addition der Werte)
= 482 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)

Fall 2 (Scheidungsverfahren mit Folgesachen)

Ein Ehepaar lebt seit zwei Jahren getrennt und will sich nun scheiden lassen. Die Ehefrau beantragt beim Familiengericht die Scheidung, die Durchführung des Versorgungsausgleichs, die Übertragung der elterlichen Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind auf sich allein sowie Unterhalt für das Kind.

Das Gericht entscheidet über alle Anträge durch Beschluss.

Folgende Werte werden festgelegt:

Scheidung	8.000 EUR
elterl. Sorge	3.000 EUR
VA	2.000 EUR
Unterhalt	5.000 EUR

Frage:

Welche Gebühren fallen im Ausgangsfall und in den nachfolgenden Abwandlungen jeweils an!

Lösung Fall 2

KVNr. 1110 (keine Ermäßigungstatbestände ersichtlich)

⇒ 2,0 Gebühr aus 18.000 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG) = 638 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)

Abwandlung 1 zu Fall 2

Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, über den Rest wird per Beschluss entschieden.

Lösung Abwandlung 1

hinsichtlich der elterlichen Sorge liegt Ermäßigungstatbestand KVNr. 1111 Nr. 1a vor; hinsichtlich Rest bleibt es bei KVNr. 1110.

2,0 Gebühr (KVNr. 1110) aus 15.000 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG)	= 586,00 EUR
0,5 Gebühr (KVNr. 1111) aus 3.000 EUR	= <u>54,00 EUR</u>
	= 640,00 EUR



Achtung: § 30 Abs. 3 FamGKG!

max. 2,0 aus 18.000 EUR = 638 EUR

⇒ es sind nur 638 EUR zu erheben

Abwandlung 2 zu Fall 2

Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, bezüglich des Unterhalts schließen die Parteien im Termin einen Vergleich und über den Rest wird per Beschluss entschieden.

Lösung Abwandlung 2

hinsichtlich der elterlichen Sorge liegt Ermäßigungstatbestand KVNr. 1111 Nr. 1a vor;

hinsichtlich des Unterhalts liegt Ermäßigungstatbestand KVNr. 1111 Nr. 3 vor;

hinsichtlich des Restes bleibt es bei KVNr. 1110

2,0 Gebühr (KVNr. 1110) aus 10.000 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG)	= 482,00 EUR
0,5 Gebühr (KVNr. 1111) aus 8.000 EUR (Anm. (1) und (3) zu KVNr. 1111)	= <u>101,50 EUR</u>
	= 583,50 EUR



Achtung: § 30 Abs. 3 FamGKG!

max. 2,0 aus 18.000 EUR = 638 EUR

⇒ es verbleibt bei den Einzelgebühren

Abwandlung 3 zu Fall 2


Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, ebenso wird der Unterhaltsantrag in Höhe von 1.000 EUR zurückgenommen; über den Rest wird per Beschluss entschieden.

Lösung Abwandlung 3

hinsichtlich der elterlichen Sorge liegt Ermäßigungstatbestand KVNr. 1111 Nr. 1a vor;

hinsichtlich Rest bleibt es bei KVNr. 1110; die Folgesache Unterhalt kann nicht ermäßigt werden, da nicht die gesamte Folgesache zurückgenommen wurde

2,0 Gebühr (KVNr. 1110) aus 15.000 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG)	= 586,00 EUR
0,5 Gebühr (KVNr. 1111) aus 3.000 EUR	= <u>54,00 EUR</u>
	= 640,00 EUR

 Achtung: § 30 Abs. 3 FamGKG!
max. 2,0 aus 18.000 EUR = 638 EUR

⇒ es sind nur 638 EUR zu erheben

1.2. Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Abschnitt 2)

Nach der Vorbemerkung 1.1.2 bleiben wir in Hauptabschnitt 1 auch dann, wenn sich die Beschwerde nur auf Folgesachen beschränkt.

Selbst wenn also die Folgesache isoliert betrachtet in einen anderen Hauptabschnitt gehört, wird nicht gewechselt.

KVNr. 1120 legt die Höhe der allgemeinen Verfahrensgebühr auf 3,0 fest.

KVNr. 1121 und 1122 enthalten verschiedene Ermäßigungstatbestände, wobei sich die Gebühr nach KVNr. 1121 auf 0,5 verringert, nach KVNr. 1122 lediglich auf 1,0.

Voraussetzung für eine Ermäßigung nach KVNr. 1121 ist, dass das **gesamte** Verfahren durch Zurücknahme von Beschwerde oder Antrag beendet wird, **bevor** die Beschwerde **begründet** wird.

Eine teilweise Rücknahme führt hier **nicht** zu einer teilweisen Ermäßigung!

Nach der **Anmerkung** zu KVNr. 1121 steht eine Erledigung der Hauptsache einer Rücknahme gleich (d.h. auch bei Erledigung der Hauptsache kann ermäßigt werden), wenn entweder gar keine Kostenentscheidung ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung bzw. Übernahmeerklärung folgt (also „unstreitig“ ergeht).

Sofern eine Ermäßigung nach KVNr. 1121 nicht möglich ist, kann immerhin noch eine Ermäßigung nach KVNr. 1122 zutreffen.

Die hier aufgelisteten Ermäßigungstatbestände gleichen im Wesentlichen denen der KVNr. 1111, weshalb auf eine nochmalige Auflistung verzichtet wird.

Bei KVNr. 1122 ist im Gegensatz zu KVNr. 1121 eine teilweise Ermäßigung möglich, wenn z.B. wegen zweier Folgesachen Beschwerde eingelegt wurde und nur hinsichtlich einer davon die Beschwerde zurückgenommen wurde.

Aber auch hier gilt genau wie oben, dass die gesamte Folgesache vom Ermäßigungstatbestand erfasst sein muss!

Nach der Anmerkung (1) zu KVNr. 1122 ist auch hier eine „Gruppenbildung“ möglich und es käme dann wieder § 30 Abs. 3 FamGKG zum Tragen.

Anmerkung (2) lässt auch hier verschiedene Ermäßigungstatbestände nebeneinander zu.

1.3. Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Abschnitt 3)

Auch hier regelt eine Vorbemerkung (1.1.3), dass Abschnitt 3 anzuwenden ist, wenn sich die Rechtsbeschwerde auf eine Folgesache beschränkt.

KVNr. 1130 legt die Höhe der allgemeinen Verfahrensgebühr auf 4,0 fest.

Ermäßigungstatbestände enthalten KVNr. 1131 und 1132, wobei auch hier der erste Tatbestand eine größere Ermäßigung ermöglicht als der zweite.

Wie bei KVNr. 1121 ist auch bei KVNr. 1131 die Beendigung des **gesamten** Verfahrens durch Rücknahme von Rechtsbeschwerde oder Antrag **vor** Einreichung einer **Begründung** Voraussetzung für die Ermäßigung.

Auch die Anmerkung zu KVNr. 1131 ist schon bekannt:

Eine Erledigung der Hauptsache steht einer Rücknahme gleich (d.h. auch bei Erledigung der Hauptsache kann ermäßigt werden), wenn entweder gar keine Kostenentscheidung ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung bzw. Übernahmeerklärung folgt (also „unstreitig“ ergeht).

KVNr. 1132 hingegen unterscheidet sich von KVNr. 1122. Hier ermäßigt sich die Gebühr, wenn das Verfahren durch Rücknahme von Beschwerde oder Antrag beendet wird, und zwar vor Ablauf des Tages an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.

Die Anmerkung zu KVNr. 1132 lässt eine teilweise Ermäßigung zu.

Nunmehr können also auch für die Rechtsmittelinstanzen Beispielsfälle gelöst werden:

Fall 3 (Beschwerde; 2. Instanz)

In einem erstinstanzlichen Verfahren wurde eine Ehe geschieden. Außerdem wurde der Versorgungsausgleich durchgeführt, die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder auf die Ehefrau allein übertragen. Darüber hinaus wurde entschieden, dass der Ehemann Unterhalt für die Kinder zu bezahlen hat.

Der Ehemann legt gegen die Entscheidungen bezüglich der elterlichen Sorge (Wert: 3.000 EUR) und des Unterhalts (Wert: 11.000 EUR) form- und fristgerecht Beschwerde ein.

Diese Beschwerde wird

- a) vollumfänglich zurückgewiesen
- b) vor Einreichung der Begründung vollumfänglich zurückgenommen
- c) bezüglich der elterlichen Sorge noch vor der Begründung zurückgenommen, bezüglich des Unterhalts wird im Termin ein Vergleich geschlossen
- d) bezüglich der elterlichen Sorge zurückgewiesen, bezüglich des Unterhalts wird im Termin ein Vergleich geschlossen

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und vom wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?